

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Schladen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 28. Oktober 1996**

---

geändert durch: 1. Änderungssatzung vom 21.06.2001  
(Amtsblatt f.d. Landkreis Wolfenbüttel vom 30.08.2001, Nr. 35)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung, der §§ 26 und 28 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nieders. Brandschutzgesetz - NBrandSchG), der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes, alle Gesetze in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Schladen in seiner Satzung am 28. Oktober 1996 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Entgeltliche Pflichtaufgaben**

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a) Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b) die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 NBrandSchG,
- d) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e) Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

### **§ 3 Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen**

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in §§ 1 und 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese

...

Freiwilligen Leistungen sind:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen usw.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs-, und sonstigen Hilfsgerät,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,
- e) Auspumpen von Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

#### **§ 4**

#### **Kosten- und Gebührenschuldner**

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
  - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
  - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser)
  - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen die nebeneinander denselben Kostenersatz / dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

#### **Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung**

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zeit der Abwesenheit

...

von Feuerwehrkräften und Geräten vom jeweiligen Feuerwehrhaus, beim Fahrzeugeinsatz die tatsächliche Kilometerleistung. Zu den Nutzkosten der Fahrzeuge gehören Abschreibung, Kraftstoffkosten, Kosten der Haftpflichtversicherung, regelmäßige Fahrzeugprüfung und Wartung bezogen auf den Einsatzkilometer (Pauschbetrag).

## **§ 6**

### **Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht**

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 7**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

## **§ 8**

### **Haftung**

Die Samtgemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Schladen vom 25.07.1978 außer Kraft.

Schladen, den 28. Oktober 1996

## **SAMTGEMEINDE SCHLADEN**

(Laas)  
Samtgemeindebürgermeister

(Meyer)  
Stellv. Samtgemeindedirektor

# Anlage

zur 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Samtgemeinde Schladen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 21.06.2001

## Kosten- und Gebührentarif gem. § 5

<b>1.</b>	<b>Feuerwehrtechnisches Personal</b>	
1.1	Je Feuerwehrmann und Stunde	€ 17,50
1.2	Einsatz über 3 Stunden je Mann und Stunde	€ 11,00
1.3	Brandsicherheitswachen	
1.3.1	Bei Zirkusveranstaltungen	€ 26,00
1.3.2	sonstige je Mann und Stunde	€ 13,00
1.4	Einsatz unter schwerem Atemschutz je Mann und Stunde	€ 25,00
1.5	Einsatz an Sonn- und Feiertagen je Mann und Stunde	€ 35,00
<b>2.</b>	<b>Feuerwehrfahrzeuge</b>	
2.1	Löschfahrzeuge LF / TLF / TSF je Stunde	€ 41,00
2.2	Gerätewagen je Stunde	€ 44,00
2.3	Drehleiter je Stunde	€ 62,00
2.4	Kleinlöschfahrzeuge je Stunde	€ 26,00
2.5	Mannschaftstransportwagen	€ 21,00
2.6	Geräteanhänger je Stunde	€ 10,50
2.7	Einsatzleitwagen je Stunde	€ 13,00
2.8	Ölschaden-Anhänger je Stunde	€ 15,50
<b>3.</b>	<b>Wasserfördergeräte und Zubehör</b>	
3.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör je Stunde	€ 18,00
3.2	Tauchpumpe, Wassersauger je Stunde	€ 8,00
3.3	Wasserstrahlpumpe einschl. saugseitigem Zubeh. je Std.	€ 3,00
3.4	Saug- / Druckschläuche zzgl. Waschen/Prüfen je Stunde	€ 1,60
<b>4.</b>	<b>Hilfsgeräte und Kleingeräte</b>	
4.1	Motorsäge ohne Verbrauchsstoffe je Stunde	€ 11,00
4.2	Schweißgeräte je Stunde	€ 8,50
4.3	Rettungsschere je Stunde	€ 6,00
4.4	Spreizer je Stunde	€ 15,50
4.5	Sprungretter je Einsatz	€ 13,00

<b>5.</b>	<b>Beuchleuchtungsgeräte</b>	
5.1	Notstromaggregat (ohne Verbrauchsstoffe) je Stunde	€ 13,00
<b>6.</b>	<b>Entgelt für mißbräuchliche Alarmierung</b>	
6.1	Böswilliger Alarm	€ 260,00
6.2	Mißbräuliche Alarmierung ohne Ausrücken	€ 55,00
6.3	Ausrücken aufgrund von Fehlalarm	€ 130,00
<b>7.</b>	<b>Verbrauchskosten</b>	
7.1	Wiederbeschaffung von Verbrauchsgütern	Selbstkosten
		zzgl. 10 %
<b>8.</b>	<b>Entsorgungskosten</b>	
8.1	Entsorgung ölhaltiger Bindemittel	Selbstkosten
		zzgl. 10 %